

TE Lvwg Erkenntnis 2021/2/18 LVwG-AV-1066/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2021

Entscheidungsdatum

18.02.2021

Norm

AWG 2002 §6 Abs5

AWG 2002 §13j

AWG 2002 §13k

AWG 2002 §14 Abs1

AWG 2002 §14 Abs2 Z11

1. AWG 2002 § 6 heute
 2. AWG 2002 § 6 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
 3. AWG 2002 § 6 gültig von 01.08.2019 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
 4. AWG 2002 § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 5. AWG 2002 § 6 gültig von 01.01.2014 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
 6. AWG 2002 § 6 gültig von 21.06.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2013
 7. AWG 2002 § 6 gültig von 16.02.2011 bis 20.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
 8. AWG 2002 § 6 gültig von 12.07.2007 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2007
 9. AWG 2002 § 6 gültig von 01.04.2006 bis 11.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2006
 10. AWG 2002 § 6 gültig von 01.01.2005 bis 31.03.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
 11. AWG 2002 § 6 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004
-
1. AWG 2002 § 13j heute
 2. AWG 2002 § 13j gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
-
1. AWG 2002 § 13k heute
 2. AWG 2002 § 13k gültig ab 01.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2019
-
1. AWG 2002 § 14 heute
 2. AWG 2002 § 14 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021
 3. AWG 2002 § 14 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
 4. AWG 2002 § 14 gültig von 16.02.2011 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
 5. AWG 2002 § 14 gültig von 01.01.2005 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
 6. AWG 2002 § 14 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004
-
1. AWG 2002 § 14 heute
 2. AWG 2002 § 14 gültig ab 11.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2021

3. AWG 2002 § 14 gültig von 20.06.2017 bis 10.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017
4. AWG 2002 § 14 gültig von 16.02.2011 bis 19.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2011
5. AWG 2002 § 14 gültig von 01.01.2005 bis 15.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2004
6. AWG 2002 § 14 gültig von 02.11.2002 bis 31.12.2004

Anmerkung

VwGH 25.05.2023, Ra 2021/05/0066-6, Ra 2021/05/0067 und 0068-8 , Abweisung

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch MMag. Horrer als Einzelrichter über die Beschwerde der A GmbH und der B KG gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 16. September 2020, Zl. ***, betreffend die Zurückweisung eines Feststellungsantrages in einer AWG-Angelegenheit

I.römisch eins.

zu Recht:

1.

Die Beschwerde der A GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde der A GmbH wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG als unbegründet abgewiesen.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

I.römisch eins.

und beschließt:

1.

Die Beschwerde der B KG wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde der B KG wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 31, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

1.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

Aus dem Inhalt des von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach (im Folgenden: belangte Behörde) vorgelegten Verwaltungsaktes und der Beschwerde der A GmbH sowie der B KG (im Folgenden: Beschwerdeführerinnen) ergibt sich für das gegenständliche Gerichtsverfahren im Wesentlichen folgender relevanter Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20. August 2020 beantragten die beiden Beschwerdeführerinnen die bescheidmäßige Feststellung, „dass dem Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron durch die Antragstellerinnen in Österreich nicht das Verbot des § 13j AWG 2002 entgegensteht.“ Mit Schreiben vom 20. August 2020 beantragten die beiden Beschwerdeführerinnen die bescheidmäßige Feststellung, „dass dem Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron durch die Antragstellerinnen in Österreich nicht das Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 entgegensteht.“

Inhaltsgleiche Feststellungsanträge brachten sie sowohl bei der belangten Behörde und bei der Landeshauptfrau von NÖ als auch bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein.

Begründend führten sie hiezu im Wesentlichen aus, dass die A GmbH seit Jahren den österreichischen Markt mit Tragetaschen aus verschiedenen Materialien beliefe. Bis zum Inkrafttreten des in § 13j AWG 2002 normierten Verbots habe sie diese Kunden auch mit Kunststofftragetaschen im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 1 AWG 2002, die nicht unter die Ausnahme des § 13k AWG 2002 fallen würden, beliefert. Ihre Kunden würden diese Tragetaschen ihrerseits deren Kunden, den Verbrauchern, in ihren Verkaufsstellen der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte anbieten. Die Übergabe ihrer Tragetaschen an deren österreichische Kunden erfolge in Österreich in der Regel in Lagern und in den Verkaufsstellen ihrer Kunden. Dies sei auch hinsichtlich der von ihr bezogenen, nunmehr vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 der Fall gewesen. Begründend führten sie hiezu im Wesentlichen aus, dass die A GmbH seit Jahren den österreichischen Markt mit Tragetaschen aus verschiedenen Materialien beliefe. Bis zum Inkrafttreten des in Paragraph 13 j, AWG 2002 normierten Verbots habe sie diese Kunden auch mit Kunststofftragetaschen im Sinne des Paragraph 2, Absatz 10, Ziffer eins, AWG 2002, die nicht unter die Ausnahme des Paragraph 13 k, AWG 2002 fallen würden, beliefert. Ihre Kunden würden diese Tragetaschen ihrerseits deren Kunden, den Verbrauchern, in ihren Verkaufsstellen der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte anbieten. Die Übergabe ihrer Tragetaschen an deren österreichische Kunden erfolge in Österreich in der Regel in Lagern und in den Verkaufsstellen ihrer Kunden. Dies sei auch hinsichtlich der von ihr bezogenen, nunmehr vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 der Fall gewesen.

Die B KG produziere wiederum Tragetaschen, einschließlich der vom Verbot umfassten Kunststofftragetaschen, und sei ebenfalls im Vertrieb von Tragetaschen, einschließlich der vom Verbot gemäß § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, europaweit tätig. Sie beliefe einerseits die Vertriebsgesellschaften der C Gruppe in Europa, darunter auch die A GmbH, andererseits auch konzernfremde Kunden, u.a. solche, die im Lebensmitteleinzelhandel in Österreich tätig seien. Sämtliche Tragetaschen, die die B KG an die A GmbH liefere, würden dazu dienen, dass sie in Österreich in Verkehr gesetzt würden. Dies sei auch hinsichtlich der nunmehr vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 der Fall gewesen. Die B KG produziere wiederum Tragetaschen, einschließlich der vom Verbot umfassten Kunststofftragetaschen, und sei ebenfalls im Vertrieb von Tragetaschen, einschließlich der vom Verbot gemäß Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, europaweit tätig. Sie beliefe einerseits die Vertriebsgesellschaften der C Gruppe in Europa, darunter auch die A GmbH, andererseits auch konzernfremde Kunden, u.a. solche, die im Lebensmitteleinzelhandel in Österreich tätig seien. Sämtliche Tragetaschen, die die B KG an die A GmbH liefere, würden dazu dienen, dass sie in Österreich in Verkehr gesetzt würden. Dies sei auch hinsichtlich der nunmehr vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 der Fall gewesen.

Die A GmbH beziehe die von ihr vertriebenen Tragetaschen von der B KG. Bis zum 31. Dezember 2019 habe sie auch die von ihr vertriebenen nunmehr vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen von der B KG bezogen. Die Übergabe sei hinsichtlich der vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 dabei in Österreich in einem Hochlager in *** erfolgt. Soweit die B KG sonstige Kunden in Österreich beliefert habe, sei die Übergabe wie bei der A GmbH ebenfalls in Österreich erfolgt. Die A GmbH beziehe die von ihr vertriebenen Tragetaschen von der B KG. Bis zum 31. Dezember 2019 habe sie auch die von ihr vertriebenen nunmehr vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen von der B KG bezogen. Die Übergabe sei hinsichtlich der vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen bis zum 31. Dezember 2019 dabei in Österreich in einem Hochlager in *** erfolgt. Soweit die B KG sonstige Kunden in Österreich beliefert habe, sei die Übergabe wie bei der A GmbH ebenfalls in Österreich erfolgt.

Sie beide wollen auch in Zukunft die vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, soweit sie eine Wandstärke von mehr als 50 Mikron aufweisen würden, in der Art, wie sie es bis zum 31. Dezember 2019 getan hätten, in Österreich in Verkehr setzen, um damit ihrer Erwerbstätigkeit in gleicher Weise wie vor dem 1. Jänner 2020 nachgehen zu können. Sie seien der Ansicht, dass das Verbot des § 13j AWG 2002 für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mindestens 50 Mikron aufgrund des Unionsrechts nicht anzuwenden sei, weshalb sie die im Antrag ersichtliche Feststellung begehren würden. Sie beide wollen auch in Zukunft die vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, soweit sie eine Wandstärke von mehr als 50 Mikron aufweisen würden, in der Art, wie sie es bis zum 31. Dezember 2019 getan hätten, in Österreich in Verkehr setzen, um damit ihrer Erwerbstätigkeit in gleicher Weise wie vor dem 1. Jänner 2020 nachgehen zu können. Sie seien der Ansicht, dass das

Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mindestens 50 Mikron aufgrund des Unionsrechts nicht anzuwenden sei, weshalb sie die im Antrag ersichtliche Feststellung begehren würden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Feststellung würden vorliegen. Wie sich aus dem Sachverhalt ergeben würde, hätten sie ein Interesse an der Klärung der Rechtsfrage, ob sie trotz des nationalen Verbots weiterhin Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron in Österreich in Verkehr setzen dürften. Gegenständlich sei kein anderes Verfahren vorgesehen, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden könnte. Insbesondere sehe das AWG 2002 keine Möglichkeit zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung für das Inverkehrsetzen von in § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen vor. Würden sie derzeit die vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen in Österreich in Verkehr setzen, würden sie sich dem Risiko einer Bestrafung wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 79 Abs. 2 Z. 2c AWG 2002 aussetzen, die eine Geldstrafe von € 450,00 bis € 8.400,00 androhe, wobei sie (u.a.) für die Geldstrafe mit den Bestraften gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand haften würden. Dass sie als juristische Personen im Falle des Zuwiderhandelns gegen das Verbot des § 13j AWG 2002 nicht selbst bestraft werden könnten, ändere nichts an den auch sie unmittelbar treffenden Verpflichtungen nach der genannten Bestimmung. Nach der Rechtsprechung sei es einem Antragsteller nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Feststellung würden vorliegen. Wie sich aus dem Sachverhalt ergeben würde, hätten sie ein Interesse an der Klärung der Rechtsfrage, ob sie trotz des nationalen Verbots weiterhin Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron in Österreich in Verkehr setzen dürften. Gegenständlich sei kein anderes Verfahren vorgesehen, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden könnte. Insbesondere sehe das AWG 2002 keine Möglichkeit zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung für das Inverkehrsetzen von in Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen vor. Würden sie derzeit die vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen in Österreich in Verkehr setzen, würden sie sich dem Risiko einer Bestrafung wegen der Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 2 c, AWG 2002 aussetzen, die eine Geldstrafe von € 450,00 bis € 8.400,00 androhe, wobei sie (u.a.) für die Geldstrafe mit den Bestraften gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand haften würden. Dass sie als juristische Personen im Falle des Zuwiderhandelns gegen das Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 nicht selbst bestraft werden könnten, ändere nichts an den auch sie unmittelbar treffenden Verpflichtungen nach der genannten Bestimmung. Nach der Rechtsprechung sei es einem Antragsteller nicht zumutbar, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Aufgrund der Ablehnung der Behandlung des Antrages mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Juni 2020, Zl. ***, sei es ihnen auch nicht möglich, die strittige Rechtsfrage auf diesem Wege zu klären.

In diesem Beschluss, in welchem der Verfassungsgerichtshof die Behandlung des Gesetzesprüfungsantrages der beiden Beschwerdeführerinnen für die verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften abgelehnt hatte, hielt dieser u.a. fest:

„Der Gesetzgeber handelt nicht unsachlich, wenn er auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben und der hohen Bedeutung des Umweltschutzes (vgl. z. B. VfSlg. 12.009/1989, 20.185/2017) das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen verbietet, zumal gewisse umweltschonende Tragetaschen vom Verbot ausgenommen sind. Es ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten, Produkte zu dem Zweck herzustellen, dass diese in weiterer Folge dem Recyclingkreislauf zugeführt werden können.“ „Der Gesetzgeber handelt nicht unsachlich, wenn er auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben und der hohen Bedeutung des Umweltschutzes vergleiche z. B. VfSlg. 12.009 aus 1989,, 20.185 aus 2017,) das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen verbietet, zumal gewisse umweltschonende Tragetaschen vom Verbot ausgenommen sind. Es ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten, Produkte zu dem Zweck herzustellen, dass diese in weiterer Folge dem Recyclingkreislauf zugeführt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof kann vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG (vgl. z. B. VfSlg. 8395/1978, 14.644/1996, 15.447/1999, 16.137/2001 und 18.738/2009) auch nicht erkennen, dass die Ausnahmeregelung des § 13k AWG 2002 zu unbestimmt wäre. Der Verfassungsgerichtshof kann vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung zum Bestimmtheitsgebot gemäß Artikel 18, B-VG vergleiche z. B. VfSlg. 8395 aus 1978,, 14.644 aus 1996,, 15.447 aus 1999,, 16.137 aus 2001, und 18.738 aus 2009,) auch nicht erkennen, dass die Ausnahmeregelung des Paragraph 13 k, AWG 2002 zu unbestimmt wäre.

Der durch das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen bewirkte Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG ist verhältnismäßig, denn die durch die Regelung verfolgte gesundheits- und umweltpolitische Zielsetzung überwiegt die Schwere des Eingriffs in die Rechte von Personen, die Kunststofftragetaschen herstellen.“Der durch das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen bewirkte Eingriff in das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Artikel 6, StGG ist verhältnismäßig, denn die durch die Regelung verfolgte gesundheits- und umweltpolitische Zielsetzung überwiegt die Schwere des Eingriffs in die Rechte von Personen, die Kunststofftragetaschen herstellen.“

Ihr gegenständlicher Feststellungsantrag sei sohin zulässig.

Zur Zuständigkeit der Entscheidung über ihren Feststellungsantrag hielten die beiden Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen fest, dass nach der Rechtsprechung ein Feststellungsbescheid auch außerhalb gesetzlicher Regelungen nur von der örtlich und sachlich zuständigen Behörde erlassen werden könne. Dabei komme die Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides jener Behörde zu, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang bestehe.

Sie seien der Auffassung, dass der engste sachliche Zusammenhang des Wirkungsbereichs die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ begründe. Der Landeshauptfrau von NÖ würden bei der Vollziehung des AWG 2002 die überwiegenden Zuständigkeiten zukommen. Insbesondere sei sie auch für die Erlassung bestimmter Feststellungsbescheide im Sinne des § 6 AWG 2002 zuständig. Örtlich zuständig sei die Landeshauptfrau von NÖ, in deren Wirkungsbereich sich die Sache im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befinde (§ 6 Abs. 3 AWG). Da sich der Sitz und das Lager der A GmbH in *** befinden und die Tragetaschen sohin dort in Verkehr gesetzt würden, komme der Landeshauptfrau für NÖ die örtliche Zuständigkeit zu. Da für den gegenständlichen Antrag keine gesonderte Zuständigkeitsbestimmung vorgesehen sei, sei nach ihrer Ansicht § 6 Abs. 3 AWG 2002 analog anzuwenden. Sie seien der Auffassung, dass der engste sachliche Zusammenhang des Wirkungsbereichs die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ begründe. Der Landeshauptfrau von NÖ würden bei der Vollziehung des AWG 2002 die überwiegenden Zuständigkeiten zukommen. Insbesondere sei sie auch für die Erlassung bestimmter Feststellungsbescheide im Sinne des Paragraph 6, AWG 2002 zuständig. Örtlich zuständig sei die Landeshauptfrau von NÖ, in deren Wirkungsbereich sich die Sache im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befinde (Paragraph 6, Absatz 3, AWG). Da sich der Sitz und das Lager der A GmbH in *** befinden und die Tragetaschen sohin dort in Verkehr gesetzt würden, komme der Landeshauptfrau für NÖ die örtliche Zuständigkeit zu. Da für den gegenständlichen Antrag keine gesonderte Zuständigkeitsbestimmung vorgesehen sei, sei nach ihrer Ansicht Paragraph 6, Absatz 3, AWG 2002 analog anzuwenden.

Die Zuständigkeit der ebenfalls angerufenen belangten Behörde fuße auf der Überlegung, dass diese zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen ihrer Übertretung des § 79 Abs. 2 Z. 2c AWG 2002 berufen wäre (§ 26 Abs. 1 VStG). Dabei ergebe sich die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der A GmbH aufgrund ihres Sitzes im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde, hinsichtlich ihnen beiden aufgrund des erstmaligen Inverkehrsetzens der Kunststofftragetaschen in Österreich im Hochlager der A GmbH. Die Zuständigkeit der ebenfalls angerufenen belangten Behörde fuße auf der Überlegung, dass diese zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen ihrer Übertretung des Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 2 c, AWG 2002 berufen wäre (Paragraph 26, Absatz eins, VStG). Dabei ergebe sich die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der A GmbH aufgrund ihres Sitzes im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde, hinsichtlich ihnen beiden aufgrund des erstmaligen Inverkehrsetzens der Kunststofftragetaschen in Österreich im Hochlager der A GmbH.

Die Zuständigkeit der angerufenen Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folge aus deren subsidiären Zuständigkeit zur Vollziehung des AWG 2002 gemäß § 90 Abs. 1 AWG 2002. Die Zuständigkeit der angerufenen Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie folge aus deren subsidiären Zuständigkeit zur Vollziehung des AWG 2002 gemäß Paragraph 90, Absatz eins, AWG 2002.

In der Folge legten die beiden Beschwerdeführerinnen in ihren weiteren Ausführungen sodann dar, aus welchen Gründen ihrer Ansicht nach § 13j AWG 2002, insbesondere in Bezug auf das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen, speziell solche mit einer Foliendicke ab 50 Mikron, wegen Widerspruches zu den Richtlinien RL 2015/720/EU und RL 94/62/EG (Verpackungs-RL) unionsrechtswidrig sei. Auch stünde der Anwendung dieses

Verbots unmittelbar anwendbares Unionsrecht entgegen, wobei zu den unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Normen die im Unionsprimärrecht verankerten Grundfreiheiten des AEUV (ausdrücklich zur Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 63 AEUV), darunter auch die Warenverkehrsfreiheit, die neben dem Verbot tarifärer Handelshemmnisse (Art. 28 AEUV bezüglich Zölle und Art. 110 AEUV bezüglich Steuern) auch das Verbot entsprechender Maßnahmen nicht tarifärer Natur gemäß Art. 34 AEUV beinhalte, gehören würden. Die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 34 AEUV mit der Wirkung der Verdrängung entgegenstehenden innerstaatlichen Rechts entspreche der ständigen Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte und des EUGH. In der Folge legten die beiden Beschwerdeführerinnen in ihren weiteren Ausführungen sodann dar, aus welchen Gründen ihrer Ansicht nach Paragraph 13 j, AWG 2002, insbesondere in Bezug auf das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen, speziell solche mit einer Foliendicke ab 50 Mikron, wegen Widerspruches zu den Richtlinien RL 2015/720/EU und RL 94/62/EG (Verpackungs-RL) unionsrechtswidrig sei. Auch stünde der Anwendung dieses Verbots unmittelbar anwendbares Unionsrecht entgegen, wobei zu den unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Normen die im Unionsprimärrecht verankerten Grundfreiheiten des AEUV (ausdrücklich zur Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Artikel 63, AEUV), darunter auch die Warenverkehrsfreiheit, die neben dem Verbot tarifärer Handelshemmnisse (Artikel 28, AEUV bezüglich Zölle und Artikel 110, AEUV bezüglich Steuern) auch das Verbot entsprechender Maßnahmen nicht tarifärer Natur gemäß Artikel 34, AEUV beinhalte, gehören würden. Die unmittelbare Anwendbarkeit des Artikel 34, AEUV mit der Wirkung der Verdrängung entgegenstehenden innerstaatlichen Rechts entspreche der ständigen Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte und des EUGH.

§ 13j AWG 2002, sachlich durch die Ausnahme nach § 13k AWG 2002 abgegrenzt, werde durch den Anwendungsvorrang des primären und sekundären Unionsrechts, insbesondere durch Art. 34 AEUV und Art. 18 Verpackungs-RL, verdrängt. Paragraph 13 j, AWG 2002, sachlich durch die Ausnahme nach Paragraph 13 k, AWG 2002 abgegrenzt, werde durch den Anwendungsvorrang des primären und sekundären Unionsrechts, insbesondere durch Artikel 34, AEUV und Artikel 18, Verpackungs-RL, verdrängt.

Aus all diesen Vorschriften ließe sich ein absolutes Verbot für das Inverkehrsetzen dieser Kunststofftragetaschen nicht ableiten, zumal ein solches im Sinne des Art. 36 AEUV weder erforderlich noch verhältnismäßig sei und widerspreche § 13j AWG 2002 dem Gebot, ein Ziel, das die Warenverkehrsfreiheit zulässigerweise einschränke, in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, sodass das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen gemäß § 13j AWG 2002 keine gerechtfertigte Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit darstelle. Aus all diesen Vorschriften ließe sich ein absolutes Verbot für das Inverkehrsetzen dieser Kunststofftragetaschen nicht ableiten, zumal ein solches im Sinne des Artikel 36, AEUV weder erforderlich noch verhältnismäßig sei und widerspreche Paragraph 13 j, AWG 2002 dem Gebot, ein Ziel, das die Warenverkehrsfreiheit zulässigerweise einschränke, in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, sodass das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen gemäß Paragraph 13 j, AWG 2002 keine gerechtfertigte Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit darstelle.

Sie seien daher der Rechtsauffassung, dass das in § 13j AWG 2002 normierte Verbot von den zuständigen Behörden und Gerichten auf Kunststofftragetaschen mit einer Foliendicke von mindestens 50 Mikron nicht angewandt werden dürfe. Sie seien daher der Rechtsauffassung, dass das in Paragraph 13 j, AWG 2002 normierte Verbot von den zuständigen Behörden und Gerichten auf Kunststofftragetaschen mit einer Foliendicke von mindestens 50 Mikron nicht angewandt werden dürfe.

Selbst wenn ihre Auffassung des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht nicht geteilt werde, so sei das in § 13j AWG 2002 normierte Verbot richtlinienkonform auszulegen, wobei der richtlinienkonforme Zustand durch teleologische Reduktion des Verbots von § 13j AWG 2002 herbeizuführen sei, wonach das darin enthaltene Verbot nur für jene Kunststofftragetaschen anwendbar sei, die über keine Mindestwandstärke von 50 Mikron verfügen würden. Selbst wenn ihre Auffassung des Anwendungsvorrangs von Unionsrecht nicht geteilt werde, so sei das in Paragraph 13 j, AWG 2002 normierte Verbot richtlinienkonform auszulegen, wobei der richtlinienkonforme Zustand durch teleologische Reduktion des Verbots von Paragraph 13 j, AWG 2002 herbeizuführen sei, wonach das darin enthaltene Verbot nur für jene Kunststofftragetaschen anwendbar sei, die über keine Mindestwandstärke von 50 Mikron verfügen würden.

Mit Schreiben vom 2. September teilte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der belangten Behörde und der Landeshauptfrau von NÖ zum gegenständlichen Feststellungsantrag mit, dass die beiden Beschwerdeführerinnen in ihrem Antrag primär von einer örtlichen Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ ausgehen würden. In der gegenständlichen Angelegenheit gehe es um die Zulässigkeit des

Verbotes des Inverkehrsetzens von (bestimmten) Kunststofftragetaschen (somit Verpackungen) gemäß § 13j ff AWG 2002 idF BGBl. I 2019/71. Da die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesen Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung gemäß § 14 Abs. 2 Z. 11 AWG 2002 seit der AWG-Novelle 2019 habe, könne daraus abgeleitet werden, dass auch diese für die Behandlung des gegenständlichen Feststellungsantrages zuständig sei, wobei hiezu auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 22. Mai 2020, Zl. 405-2/212/1/6-2020, zu verweisen sei, bei dem ebenfalls für die Zuständigkeit über einen nicht explizit vorgesehenen Feststellungsbescheid auf die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin in der betreffenden Materie abgestellt worden sei. Es werde daher vorgeschlagen, die Angelegenheit gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber an die Bundesministerin weiterzuleiten oder die beiden Beschwerdeführerinnen an diese zu verweisen. Mit Schreiben vom 2. September teilte die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der belangten Behörde und der Landeshauptfrau von NÖ zum gegenständlichen Feststellungsantrag mit, dass die beiden Beschwerdeführerinnen in ihrem Antrag primär von einer örtlichen Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ ausgehen würden. In der gegenständlichen Angelegenheit gehe es um die Zulässigkeit des Verbotes des Inverkehrsetzens von (bestimmten) Kunststofftragetaschen (somit Verpackungen) gemäß Paragraph 13 j, ff AWG 2002 in der Fassung BGBl. römisch eins 2019/71. Da die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesen Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 11, AWG 2002 seit der AWG-Novelle 2019 habe, könne daraus abgeleitet werden, dass auch diese für die Behandlung des gegenständlichen Feststellungsantrages zuständig sei, wobei hiezu auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 22. Mai 2020, Zl. 405-2/212/1/6-2020, zu verweisen sei, bei dem ebenfalls für die Zuständigkeit über einen nicht explizit vorgesehenen Feststellungsbescheid auf die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin in der betreffenden Materie abgestellt worden sei. Es werde daher vorgeschlagen, die Angelegenheit gemäß Paragraph 6, AVG zuständigkeitshalber an die Bundesministerin weiterzuleiten oder die beiden Beschwerdeführerinnen an diese zu verweisen.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 teilte die belangte Behörde den beiden Beschwerdeführerinnen mit, dass sie die Zuständigkeit für ihren Feststellungsantrag bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sehe.

Mit Schreiben vom 10. September 2020 beharrten die beiden Beschwerdeführerinnen bei der belangten Behörde sodann auf die bescheidmäßige Erledigung ihres verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrages durch die belangte Behörde.

Mit Bescheid vom 16. September 2020, Zl. ***, wies die belangte Behörde den Feststellungsantrag der A GmbH vom 20. August 2020 mangels Zuständigkeit zurück.

Nach Darstellung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes führte sie im Wesentlichen begründend aus, dass sich in dieser Angelegenheit die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Entscheidung über ihren Feststellungsantrag für zuständig erklärt habe, weswegen ihr Feststellungsantrag aufgrund ihrer mangelnden Zuständigkeit zurückzuweisen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid erhoben beide Beschwerdeführerinnen das Rechtsmittel der Beschwerde und behaupteten diese nach Darlegung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes im Wesentlichen, dass nach der Rechtsprechung die Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides außerhalb einer besonderen gesetzlichen Regelung jener Behörde zukomme, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang bestehe. Ihrer Ansicht nach sei die belangte Behörde die sachnächste Behörde, weil diese zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen ihrer Übertretung des § 79 Abs. 2 Z. 2c AWG 2002 berufen wäre (§ 26 Abs. 1 VStG). Dabei ergebe sich die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der A GmbH aufgrund ihres Sitzes im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde, hinsichtlich beider Beschwerdeführerinnen aufgrund des erstmaligen Inverkehrsetzens der Kunststofftragetaschen in Österreich im Hochlager der A GmbH. Gegen diesen Bescheid erhoben beide Beschwerdeführerinnen das Rechtsmittel der Beschwerde und behaupteten diese nach Darlegung des verfahrensgegenständlichen Sachverhaltes im Wesentlichen, dass nach der Rechtsprechung die Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides außerhalb einer besonderen gesetzlichen Regelung jener Behörde zukomme, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang bestehe. Ihrer Ansicht nach sei die belangte Behörde die sachnächste Behörde, weil diese zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen ihrer Übertretung des Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 2 c, AWG 2002 berufen wäre (Paragraph 26, Absatz eins, VStG). Dabei ergebe sich die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der A

GmbH aufgrund ihres Sitzes im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde, hinsichtlich beider Beschwerdeführerinnen aufgrund des erstmaligen Inverkehrsetzens der Kunststofftragetaschen in Österreich im Hochlager der A GmbH.

Als zuständige Behörde wäre die belangte Behörde daher verpflichtet gewesen, über den Feststellungsantrag eine Sachentscheidung zu treffen. Die von der belangten Behörde erwähnte Entscheidung des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2020, Zl. 405-2/212/1/6-2020, sei mit dem gegenständlichen Sachverhalt nach ihrer Rechtsauffassung nur bedingt vergleichbar, sodass ein Rückschluss auf die Zuständigkeit betreffend ihren Feststellungsantrag nicht unmittelbar möglich sei. Darüber hinaus beziehe sich die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genannte Verordnungsermächtigung, die nach deren Ansicht zu deren Zuständigkeit führe, lediglich auf ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen und Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen. Zur Zuständigkeit über einen solchen Feststellungsantrag liege bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Auch sonst liege kein Zurückweisungsgrund vor. Sie hätten weiterhin ein Feststellungsinteresse an der meritorischen Entscheidung über ihren verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag. Als Produzenten bzw. Händler von Kunststofftragetaschen wollten sie Kunststofftragetaschen, einschließlich der vom Verbot des § 13j AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, in der Art, wie sie es bis zum 31. Dezember 2019 getan hätten, in Österreich in Verkehr setzen, um damit ihrer Erwerbstätigkeit in gleicher Weise wie vor dem 1. Jänner 2020 nachgehen zu können. Sie seien der Ansicht, dass das Verbot des § 13j AWG 2002 für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mindestens 50 Mikron aufgrund des Unionsrechts nicht anzuwenden sei. Gegenständlich sei kein anderes Verfahren vorgesehen, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden könnte. Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen entgegen § 13j AWG 2002 bilde zudem eine Verwaltungsübertretung (§ 79 Abs. 2 Z. 2c AWG 2002). Nach der Rechtsprechung sei es ihnen aber nicht zumutbar, sich zur Klärung der Rechtsfrage der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen. Als zuständige Behörde wäre die belangte Behörde daher verpflichtet gewesen, über den Feststellungsantrag eine Sachentscheidung zu treffen. Die von der belangten Behörde erwähnte Entscheidung des LVwG Salzburg vom 22. Mai 2020, Zl. 405-2/212/1/6-2020, sei mit dem gegenständlichen Sachverhalt nach ihrer Rechtsauffassung nur bedingt vergleichbar, sodass ein Rückschluss auf die Zuständigkeit betreffend ihren Feststellungsantrag nicht unmittelbar möglich sei. Darüber hinaus beziehe sich die von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie genannte Verordnungsermächtigung, die nach deren Ansicht zu deren Zuständigkeit führe, lediglich auf ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen und Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen. Zur Zuständigkeit über einen solchen Feststellungsantrag liege bislang keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Auch sonst liege kein Zurückweisungsgrund vor. Sie hätten weiterhin ein Feststellungsinteresse an der meritorischen Entscheidung über ihren verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag. Als Produzenten bzw. Händler von Kunststofftragetaschen wollten sie Kunststofftragetaschen, einschließlich der vom Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 erfassten Kunststofftragetaschen, in der Art, wie sie es bis zum 31. Dezember 2019 getan hätten, in Österreich in Verkehr setzen, um damit ihrer Erwerbstätigkeit in gleicher Weise wie vor dem 1. Jänner 2020 nachgehen zu können. Sie seien der Ansicht, dass das Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 für Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von mindestens 50 Mikron aufgrund des Unionsrechts nicht anzuwenden sei. Gegenständlich sei kein anderes Verfahren vorgesehen, in dem die strittige Rechtsfrage geklärt werden könnte. Das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen entgegen Paragraph 13 j, AWG 2002 bilde zudem eine Verwaltungsübertretung (Paragraph 79, Absatz 2, Ziffer 2 c, AWG 2002). Nach der Rechtsprechung sei es ihnen aber nicht zumutbar, sich zur Klärung der Rechtsfrage der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Das Landesverwaltungsgericht hat zu diesem Sachverhalt rechtlich erwogen:

Zu Spruchpunkt I.1. und II.1.: Zu Spruchpunkt römisch eins.1. und römisch zwei.1.:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls zufolge § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen; andernfalls zufolge Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG mit Beschluss.

Nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Nach Absatz 2, dieser Gesetzesstelle hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1.

der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2.

die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z. 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, in Verwaltungsstrafsachen jene des VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§§ 17, 38 VwGVG). In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, in Verwaltungsstrafsachen jene des VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraphen 17, 38, VwGVG).

Bestehen begründete Zweifel,

1.

ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,

2.

welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder

3.

ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist, ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013 aus 2006, über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), Amtsblatt Nummer L 190 vom 12.07.2006 Seite 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat der Landeshauptmann dies gemäß § 6 Abs. 1 AWG 2002 entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt. hat der Landeshauptmann dies gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AWG 2002 entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des Paragraph 82, oder der Zollorgane nach Maßgabe des Paragraph 83, mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Ziffer 2, darf nur beantragt werden, sofern nicht Paragraph 7, zur Anwendung kommt.

Im Fall des § 70 Abs. 3 oder im Fall der Veranlassung durch die Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder durch die Zollorgane nach Maßgabe des § 83 hat der Landeshauptmann nach Abs. 2 dieser Gesetzesstelle den Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach ihrer Befassung zu erlassen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde. In diesem Fall hat der Landeshauptmann den Transporteur von der Ausfolgung des Bescheides unverzüglich zu

verständigen. Im Fall des Paragraph 70, Absatz 3, oder im Fall der Veranlassung durch die Bundespolizei nach Maßgabe des Paragraph 82, oder durch die Zollorgane nach Maßgabe des Paragraph 83, hat der Landeshauptmann nach Absatz 2, dieser Gesetzesstelle den Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach ihrer Befassung zu erlassen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde. In diesem Fall hat der Landeshauptmann den Transporteur von der Ausfolgung des Bescheides unverzüglich zu verständigen.

Nach Abs. 3 dieser Gesetzesstelle ist örtlich zuständige Behörde für Feststellungsbescheide gemäß Abs. 1 der Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet. Nach Absatz 3, dieser Gesetzesstelle ist örtlich zuständige Behörde für Feststellungsbescheide gemäß Absatz eins, der Landeshauptmann, in dessen Wirkungsbereich sich die Sache zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens befindet.

Nach Abs. 4 dieser Gesetzesstelle hat die Behörde den Bescheid samt einer Kopie der diesbezüglichen Akten gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, kann ein Feststellungsbescheid von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn Nach Absatz 4, dieser Gesetzesstelle hat die Behörde den Bescheid samt einer Kopie der diesbezüglichen Akten gleichzeitig mit der Zustellung an die Partei an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu übermitteln. Unbeschadet des Paragraph 68, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, kann ein Feststellungsbescheid von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1.
der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder

2.
der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

Die Zeit des Parteiengehörs ist nicht in die Frist einzurechnen.

Bestehen begründete Zweifel, ob oder inwieweit eine Sache einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Abs. 5 dieser Gesetzesstelle auf Antrag eines Verpflichteten oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Bestehen begründete Zweifel, ob oder inwieweit eine Sache einer Verordnung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, unterliegt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Absatz 5, dieser Gesetzesstelle auf Antrag eines Verpflichteten oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Nach Abs. 6 dieser Gesetzesstelle hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob Nach Absatz 6, dieser Gesetzesstelle hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltanwaltes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob

1.
eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs. 2 gegeben ist, eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß Paragraph 37, Absatz eins, oder 3 oder gemäß Paragraph 52, unterliegt oder eine Ausnahme gemäß Paragraph 37, Absatz 2, gegeben ist,

2.
eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,

3.
eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs. 4 anzeigepflichtig ist. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß Paragraph 37, Absatz eins, oder 3 unterliegt oder gemäß Paragraph 37, Absatz 4, anzeigepflichtig ist.

Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltanwalt.

Bestehen begründete Zweifel über den Umfang

1.

einer Erlaubnis gemäß § 24a oder einer Erlaubnis gemäß Paragraph 24 a, oder

2.

einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität, einer Genehmigung gemäß den Paragraphen 37, 52, oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann nach Abs. 7 dieser Gesetzesstelle auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen. hat der Landeshauptmann nach Absatz 7, dieser Gesetzesstelle auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Gemäß § 2 Abs. 10 AWG 2002 ist oder sind im Hinblick auf das in den §§ 13j bis 13m festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen. Gemäß Paragraph 2, Absatz 10, AWG 2002 ist oder sind im Hinblick auf das in den Paragraphen 13 j bis 13 m festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen

1.

„Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden;

2.

„Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1000, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2017 S. 14, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden; „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907 aus 2006, zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, Amtsblatt Nummer L 396 vom 30.12.2006 Seite 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1000, Amtsblatt Nummer L 150 vom 14.06.2017 Seite 14, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;

3.

„sehr leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;

4.

„leichte Kunststofftragetaschen“ Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;

5.

„Inverkehrsetzen“ die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich;

6.

„Eigenkompostierung“ die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.

Gemäß § 13j AWG 2002 ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten. Gemäß Paragraph 13 j, AWG 2002 ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten.

Gemäß § 13k AWG 2002 sind vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j ausgenommen. Gemäß Paragraph 13 k, AWG 2002 sind vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß Paragraph 13 j, ausgenommen

1.

sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, sowie

2.

wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:

a)

bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,

b)

mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und

c)

mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

Soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, insbesondere der Ziele gemäß § 9 zur Verringerung der Abfallmengen und Schadstoffgehalte und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 14 Abs. 1 AWG 2002 ermächtigt, Maßnahmen gemäß Abs. 2 zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung und auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, insbesondere der Ziele gemäß Paragraph 9, zur Verringerung der Abfallmengen und Schadstoffgehalte und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Paragraph 14, Absatz eins, AWG 2002 ermächtigt, Maßnahmen gemäß Absatz 2, zur Wahrung der öffentlichen Interessen (Paragraph eins, Absatz 3,) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung und auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

Nach Abs. 2 Z. 11 dieser Gesetzesstelle können für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen und Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen festgelegt werden. Nach Absatz 2, Ziffer 11, dieser Gesetzesstelle können für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen und Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen festgelegt werden.

Aufgrund des Inhaltes des von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsaktes sowie aufgrund des Inhaltes der Beschwerde ergeben sich für das erkennende Gericht folgende Feststellungen und rechtliche Ausführungen:

Unbestritten steht fest, dass die beiden Beschwerdeführerinnen bei der belangten Behörde einen Feststellungsantrag vom 20. August 2020 gestellt haben, wobei sie die Feststellung begehren, dass ihrem Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron in Österreich nicht das Verbot des § 13j AWG 2002 entgegensteht, sodass es sich hier um einen Feststellungsbescheid in einer Angelegenheit nach dem AWG 2002 handelt. Unbestritten steht fest, dass die beiden Beschwerdeführerinnen bei der belangten Behörde einen Feststellungsantrag vom 20. August 2020 gestellt haben, wobei sie die Feststellung begehren, dass ihrem Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron in Österreich nicht das Verbot des Paragraph 13 j, AWG 2002 entgegensteht, sodass es sich hier um einen Feststellungsbescheid in einer Angelegenheit nach dem AWG 2002 handelt.

Unbestritten steht ebenfalls fest, dass die belangte Behörde mit ihrem nun angefochtenen Bescheid lediglich den Feststellungsantrag der A GmbH mangels ihrer Zuständigkeit zurückgewiesen hat und dass dieser angefochtene Bescheid keine Entscheidung über den Feststellungsantrag der B KG enthält.

Weiters steht unbestritten fest, dass die belangte Behörde im gegenständlichen Fall ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über diesen Feststellungsantrag abgelehnt hat und die beiden Beschwerdeführerinnen auf einer Entscheidung durch die belangte Behörde beharrt haben.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit des verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrages der A GmbH aus folgenden Gründen zu Recht verneint, weshalb ihre dagegen erhobene Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war:

Zunächst ist hiezu darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH vom 15. September 2020, Zl. Ro 2020/16/0028, sowie VwGH vom 6. November 2020, Zl. Ro 2020/03/0014, sowie VwGH vom 11. Dezember 2020, Zl. Ra 2019/06/0021) die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig ist, wenn dies entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sie insofern im Interesse eines Antragstellers liegt, als sie für diesen ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Zunächst ist hiezu darauf hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche u.a. VwGH vom 15. September 2020, Zl. Ro 2020/16/0028, sowie VwGH vom 6. November 2020, Zl. Ro 2020/03/0014, sowie VwGH vom 11. Dezember 2020, Zl. Ra 2019/06/0021) die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig ist, wenn dies entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn sie insofern im Interesse eines Antragstellers liegt, als sie für diesen ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen.

Wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren und Feststellungsbescheiden überhaupt unzulässig, sodass diese Erlassung nur dann zulässig ist, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind (vgl. hiezu u.a. auch VwGH vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0103 mwN, sowie VwGH vom 20. Dezember 2016, Zl. Ro 2015/15/0023 mwN, sowie VwGH vom 24. September 2019, Zl. Ra 2019/03/0038 mwN). Selbst wenn ein solch anderer Rechtsweg offen steht, ist somit weiter zu prüfen, ob dem Antragsteller die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar gilt insbesondere, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung, die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. hiezu u.a. auch VwGH vom 28. Februar 2005, Zl. 2004/10/0010, sowie VwGH vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0113 mwN, sowie VwGH vom 18. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/12/0018). Wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens entschieden werden kann, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides infolge des Grundsatzes der Subsidiarität von Feststellungsbegehren und Feststellungsbescheiden überhaupt unzulässig, sodass diese Erlassung nur dann zulässig ist, wenn andere Möglichkeiten, die maßgebende Rechtsfrage zu klären, nicht vorhanden oder nicht zumutbar sind vergleiche hiezu u.a. auch VwGH vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0103 mwN, sowie VwGH vom 20. Dezember 2016, Zl. Ro 2015/15/0023 mwN, sowie VwGH vom 24. September 2019, Zl. Ra 2019/03/0038 mwN). Selbst wenn ein solch anderer Rechtsweg offen steht, ist somit weiter zu prüfen, ob dem Antragsteller die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar gilt insbesondere, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung, die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen

Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen vergleiche hiezu u.a. auch VwGH vom 28. Februar 2005, Zl. 2004/10/0010, sowie VwGH vom 15. November 2007, Zl. 2006/07/0113 mwN, sowie VwGH vom 18. Dezember 2014, Zl. Ro 2014/12/0018).

Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, weder aber die Feststellung von rechtserheblicher Tatsachen, sofern nicht ein Gesetz ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht, noch die Anwendbarkeit von Gesetzen bzw. gesetzlichen Bestimmungen sowie ihre Auslegung oder die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes (vgl. u.a. VwGH vom 16. Oktober 1989, Zl. 89/10/0117 mwN, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl.2000/12/0316) sowie ein rein wissenschaftliches, wirtschaftliches oder politisches Interesse (vgl. u.a. VwGH vom 30. März 2004, Zl. 2002/06/0199). Unzulässig ist ein Feststellungsbescheid u.a. auch, wenn die geltend gemachten, ein rechtliches Interesse begründenden Umstände nicht vorliegen; das Fehlen eines derartigen Interesses führt dazu, dass der Feststellungsantrag zurückzuweisen ist (vgl. hiezu u.a. auch VwGH vom 28. März 2008, Zl. 2005/12/0011 mwN).Gegenstand eines derartigen Feststellungsbescheides kann grundsätzlich nur die Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses sein, weder aber die Feststellung von rechtserheblicher Tatsachen, sofern nicht ein Gesetz ausdrücklich eine solche Feststellung vorsieht, noch die Anwendbarkeit von Gesetzen bzw. gesetzlichen Bestimmungen sowie ihre Auslegung oder die rechtliche Qualifikation eines Sachverhaltes vergleiche u.a. VwGH vom 16. Oktober 1989, Zl. 89/10/0117 mwN, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl.2000/12/0316) sowie ein rein wissenschaftliches, wirtschaftliches oder politisches Interesse vergleiche u.a. VwGH vom 30. März 2004, Zl. 2002/06/0199). Unzulässig ist ein Feststellungsbescheid u.a. auch, wenn die geltend gemachten, ein rechtliches Interesse begründenden Umstände nicht vorliegen; das Fehlen eines derartigen Interesses führt dazu, dass der Feststellungsantrag zurückzuweisen ist vergleiche hiezu u.a. auch VwGH vom 28. März 2008, Zl. 2005/12/0011 mwN).

Dazu kommt, dass ein rechtliches Interesse im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bzw. der angefochtenen Entscheidung (noch) bestehen muss. Eine an ein - im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides - abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis muss nämlich der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung eines Antragstellers dienen (vgl. hiezu u.a. auch VwGH vom 22. Dezember 2010, Zl. 2009/08/0277 mwN).Dazu kommt, dass ein rechtliches Interesse im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bzw. der angefochtenen Entscheidung (noch) bestehen muss. Eine an ein - im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides - abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis muss nämlich der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung eines Antragstellers dienen vergleiche hiezu u.a. auch VwGH vom 22. Dezember 2010, Zl. 2009/08/0277 mwN).

Für das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren und die begehrte Erlassung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheides ist in den Gesetzen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, zumal weder § 6 AWG 2002 noch eine sonstige Vorschrift des AWG 2002 die begehrte Feststellung ausdrücklich vorsehen. Für das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren und die begehrte Erlassung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheides ist in den Gesetzen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, zumal weder Paragraph 6, AWG 2002 noch eine sonstige Vorschrift des AWG 2002 die begehrte Feststellung ausdrücklich vorsehen.

Da für das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren und die begehrte Erlassung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheides somit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, kommt im gegenständlichen Fall nur die Erlassung eines auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden Feststellungsbescheides in Betracht. Derartige Feststellungsbescheide können nach der zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von Verwaltungsbehörden auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und nur dann erlassen werden, wenn die bescheidmäßige Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse eines Antragstellers liegt und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen (vgl. hiezu u.a. auch VwGH vom 19. Juni 1990, Zl. 90/04/0001, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl.2000/12/0316). Da für das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren und die begehrte Erlassung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheides somit keine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, kommt im gegenständlichen Fall nur die Erlassung eines auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden Feststellungsbescheides in Betracht. Derartige Feststellungsbescheide können nach der zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von

Verwaltungsbehörden auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und nur dann erlassen werden, wenn die bescheidmäßige Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse eines Antragstellers liegt und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen vergleiche hiezu u.a. auch VwGH vom 19. Juni 1990, Zl. 90/04/0001, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl. 2000/12/0316).

Ein öffentliches Interesse an der verfahrensgegenständlichen Feststellung besteht nicht. Weder hat die belangte Behörde ein solches angenommen noch haben die beiden Beschwerdeführerinnen ein solches behauptet und vermag auch das erkennende Gericht ein solches – insbesondere einen der öffentlichen Hand oder der Allgemeinheit ansonsten drohenden nennenswerten Nachteil – nicht zu erkennen.

Vielmehr behaupten die beiden Beschwerdeführerinnen selbst, dass ihr verfahrensgegenständliches Begehren insofern lediglich in ihrem Interesse liegt, als dieses für sie ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellen soll.

In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (vgl. u.a. VwSlg. 6978 A/1966, sowie VwGH vom 1. Juli 1992, Zl. 92/01/0043, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl. 2000/12/0316, sowie VwGH vom 30. März 2004, Zl.2002/06/0199; vgl. auch VfSlg. 12.768/1991; VfGH vom 21. Juni 2004, Zl. G 4/03) zu verweisen, wonach die Behörden auch außerhalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Erlassung von im privaten Interesse gelegenen Feststellungsbescheiden berechtigt sind. In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vergleiche u.a. VwSlg. 6978 A/1966, sowie VwGH vom 1. Juli 1992, Zl. 92/01/0043, sowie VwGH vom 25. September 2002, Zl. 2000/12/0316, sowie VwGH vom 30. März 2004, Zl.2002/06/0199; vergleiche auch VfSlg. 12.768 aus 1991.; VfGH vom 21. Juni 2004, Zl. G 4/03) zu verweisen, wonach die Behörden auch außerhalb einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nur im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit zur Erlassung von im privaten Interesse gelegenen Feststellungsbescheiden berechtigt sind.

In diesem Sinn kommt es für die Zuständigkeit einer Behörde zur Erlassung von Feststellungsbescheiden bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über die Erlassung des beantragten Feststellungsbescheides, wie im gegenständlichen Fall, auf deren abstrakte Kompetenz an, wobei jene Behörde ausnahmsweise zuständig ist, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht, insbesondere wenn sie durch die Rechtsordnung zur Gestaltung (Begründung, Änderung oder Aufhebung) des betreffenden Rechtsverhältnisses berufen wäre (vgl. u.a. VwSlg. 2918 A/1953, sowie VwSlg. 6978 A/1966, sowie VwGH vom 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088, sowie VwGH vom 29. September 1998, Zl. 97/09/0255, sowie VwGH vom 26. Mai 1999, Zl.97/09/0179, sowie VwGH vom 21. März 2001, Zl. 98/12/0196, sowie VwGH vom 18. Juli 2002, Zl.2001/09/0016, sowie VwGH vom 20. Februar 2003, Zl.2001/07/0171, sowie VwGH vom 17. Dezember 2009, Zl. 2006/06/0122, sowie VwGH vom 16. September 2010, Zl. 2007/09/0299; vgl. auch VfSlg. 4939/1965; VfSlg. 6050/1969; VfSlg. 12.768/1991; VfSlg. 16.221/2001; VfGH vom 21. Juni 2004, Zl. G 4/03). Somit ist jene Behörde ausnahmsweise zur Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides berufen, in deren Zuständigkeit die jeweilige Angelegenheit in abstrakter Hinsicht liegt, die also vom Gesetz zur Entscheidung von jenen Angelegenheiten berufen ist, welche der Angelegenheit des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides am ähnlichsten sind. In diesem Sinn kommt es für die Zuständigkeit einer Behörde zur Erlassung von Feststellungsbescheiden bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über die Erlassung des beantragten Feststellungsbescheides, wie im gegenständlichen Fall, auf deren abstrakte Kompetenz an, wobei jene Behörde ausnahmsweise zuständig ist, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht, insbesondere wenn sie durch die Rechtsordnung zur Gestaltung (Begründung, Änderung oder Aufhebung) des betreffenden Rechtsverhältnisses berufen wäre vergleiche u.a. VwSlg. 2918 A/1953, sowie VwSlg. 6978 A/1966, sowie VwGH vom 25. Juni 1996, Zl. 96/09/0088, sowie VwGH vom 29. September 1998, Zl.97/09/0255, sowie VwGH vom 26. Mai 1999, Zl. 97/09/0179, sowie VwGH vom 21. März 2001, Zl.98/12/0196, sowie VwGH vom 18. Juli 2002, Zl.2001/09/0016, sowie VwGH vom 20. Februar 2003, Zl. 2001/07/0171, sowie VwGH vom 17. Dezember 2009, Zl.2006/06/0122, sowie VwGH vom 16. September 2010, Zl. 2007/09/0299; vergleiche auch VfSlg. 4939 aus 1965.; VfSlg. 6050 aus 1969.; VfSlg. 12.768 aus 1991.; VfSlg. 16.221 aus 2001.; VfGH vom 21. Juni 2004, Zl. G 4/03). Somit ist jene Behörde ausnahmsweise zur Erlassung eines solchen Feststellungsbescheides berufen, in deren Zuständigkeit die jeweilige Angelegenheit in abstrakter Hinsicht liegt, die also vom Gesetz zur Entscheidung von jenen Angelegenheiten berufen ist, welche der Angelegenheit des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides am ähnlichsten sind.

Der belangten Behörde ist eine solche Aufgabe in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Begehren nicht eingeräumt und ist diese im gegenständlichen Rechtsrahmen, wie auch die beiden Beschwerdeführerinnen stets dargelegt und behauptet haben, bloß eine mögliche Verwaltungsstrafbehörde, zumal es sich beim Hochlager der A GmbH in *** um keine AWG-Anlage handelt und die beiden Beschwerdeführerinnen ihre Kunststofftragetaschen nicht nur in *** sowie in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 5 AWG 2002 in Verkehr setzen. Wie bereits zuvor dargelegt worden ist, ist die Inkaufnahme einer Bestrafung, um durch Bekämpfung des Strafbescheides Klarheit über ein Rechtsverhältnis oder ein Recht zu bekommen, kein zumutbarer Weg, sodass die belangte Behörde als Verwaltungsstrafbehörde im gegenständlichen Fall nicht als eine Behörde, der in der von den beiden Beschwerdeführerinnen begehrten Sache eine Gestaltungsmöglichkeit (Begründung, Änderung oder Aufhebung) zukommt, angesehen werden kann (vgl. hiezu auch VfSlg. 17.238/2004 betreffend die Stellung einer Behörde in einem Feststellungsverfahren ausschließlich als Verwaltungsstrafbehörde). Der belangten Behörde ist eine solche Aufgabe in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Begehren nicht eingeräumt und ist diese im gegenständlichen Rechtsrahmen, wie auch die beiden Beschwerdeführerinnen stets dargelegt und behauptet haben, bloß eine mögliche Verwaltungsstrafbehörde, zumal es sich beim Hochlager der A GmbH in *** um keine AWG-Anlage handelt und die beiden Beschwerdeführerinnen ihre Kunststofftragetaschen nicht nur in *** sowie in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet im Sinne des Paragraph 2, Absatz 10, Ziffer 5, AWG 2002 in Verkehr setzen. Wie bereits zuvor dargelegt worden ist, ist die Inkaufnahme einer Bestrafung, um durch Bekämpfung des Strafbescheides Klarheit über ein Rechtsverhältnis oder ein Recht zu bekommen, kein zumutbarer Weg, sodass die belangte Behörde als Verwaltungsstrafbehörde im gegenständlichen Fall nicht als eine Behörde, der in der von den beiden Beschwerdeführerinnen begehrten Sache eine Gestaltungsmöglichkeit (Begründung, Änderung oder Aufhebung) zukommt, angesehen werden kann vergleiche hiezu auch VfSlg. 17.238 aus 2004, betreffend die Stellung einer Behörde in einem Feststellungsverfahren ausschließlich als Verwaltungsstrafbehörde).

Auch der Landeshauptfrau von NÖ kommt eine derartige Gestaltung nicht zu, zumal das in § 13j AWG 2002 enthaltene Verbot nicht standortbezogen ist und für die Geltung im gesamten österreichischen Bundesgebiet vorgesehen ist, und handelt es sich beim Hochlager der A GmbH in *** auch um keine AWG-Anlage. Auch der Landeshauptfrau von NÖ kommt eine derartige Gestaltung nicht zu, zumal das in Paragraph 13 j, AWG 2002 enthaltene Verbot nicht standortbezogen ist und für die Geltung im gesamten österreichischen Bundesgebiet vorgesehen ist, und handelt es sich beim Hochlager der A GmbH in *** auch um keine AWG-Anlage.

Dazu kommt, dass die beiden Beschwerdeführerinnen ihre Kunststofftragetaschen nicht nur in *** und in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 10 Z. 5 AWG 2002 in Verkehr setzen. Dazu kommt, dass die beiden Beschwerdeführerinnen ihre Kunststofftragetaschen nicht nur in *** und in Niederösterreich, sondern im gesamten österreichischen Bundesgebiet im Sinne des Paragraph 2, Absatz 10, Ziffer 5, AWG 2002 in Verkehr setzen.

Entgegen der Auffassung der beiden Beschwerdeführerinnen kann auch aus ihren Überlegungen eine Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ nicht abgeleitet und begründet werden. Selbst wenn dieser bei der Vollziehung des AWG 2002 tatsächlich überwiegende Zuständigkeiten zukommt und sie nach den Bestimmungen des AWG 2002 für die Erlassung bestimmter Feststellungsbescheide zuständig ist, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass sie daher auch für die Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag zuständig ist, zumal eben gerade dazu eine ausdrückliche Regelung im AWG 2002 fehlt. Hätte der Gesetzgeber eine solche Zuständigkeit gewollt, so hätte er neben den zahlreichen Regelungen für die Zuständigkeiten der Landeshauptfrau von NÖ im AWG 2002 auch diese geregelt.

Ebenso liegen in diesem Zusammenhang auch keine Anzeichen für eine planwidrige Gesetzeslücke vor, sodass auch eine analoge Heranziehung von gesetzlichen Bestimmungen des AWG 2002, um die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von NÖ im gegenständlichen Verfahren zu konstruieren und zu begründen, nicht zulässig ist.

Der vorliegende Feststellungsantrag der beiden Beschwerdeführerinnen betrifft somit keine der in § 6 AWG 2002 explizit geregelten Feststellungstatbestände für die belangte Behörde und für die Landeshauptfrau von NÖ und normiert das AWG 2002 auch sonst keine eigenständige Feststellung für diese beiden Verwaltungsbehörden, ob die von den beiden Beschwerdeführerinnen in Verkehr zu setzenden Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron verboten ist. Der vorliegende Feststellungsantrag der beiden Beschwerdeführerinnen betrifft somit keine der in Paragraph 6, AWG 2002 explizit geregelten Feststellungstatbestände für die belangte Behörde und für die

Landeshauptfrau von NÖ und normiert das AWG 2002 auch sonst keine eigenständige Feststellung für diese beiden Verwaltungsbehörden, ob die von den beiden Beschwerdeführerinnen in Verkehr zu setzenden Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron verboten ist.

Zu Recht verweisen die beiden Beschwerdeführerinnen darauf, dass der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 90 Abs. 1 AWG 2002 eine subsidiäre Zuständigkeit zur Vollziehung des AWG 2002 zukommt. Zu Recht verweisen die beiden Beschwerdeführerinnen darauf, dass der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Paragraph 90, Absatz eins, AWG 2002 eine subsidiäre Zuständigkeit zur Vollziehung des AWG 2002 zukommt.

Für das gegenständliche Verfahren ist daneben auch zu beachten, dass der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 6 Abs. 5 AWG 2002 eine Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides zukommt, wenn begründete Zweifel bestehen, ob oder inwieweit eine Sache einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 AWG 2002 unterliegt, wobei die Bestimmung des § 14 Abs. 1 AWG 2002 die Bundesministerin wiederum ermächtigt, die in § 14 Abs. 2 Z. 11 AWG 2002 vorgesehenen Maßnahmen in einer Verordnung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Bundesministerin für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen, aber auch Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen festlegen. Der Gesetzgeber hat somit in § 6 Abs. 5 AWG 2002 betreffend die Verordnung der Bundesministerin gemäß § 14 Abs. 2 Z. 11 AWG 2002 in Bezug auf die Kunststofftragetaschen ein explizites Feststellungsverfahren statuiert. Für das gegenständliche Verfahren ist daneben auch zu beachten, dass der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Paragraph 6, Absatz 5, AWG 2002 eine Zuständigkeit zur Erlassung eines Feststellungsbescheides zukommt, wenn begründete Zweifel bestehen, ob oder inwieweit eine Sache einer Verordnung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, AWG 2002 unterliegt, wobei die Bestimmung des Paragraph 14, Absatz eins, AWG 2002 die Bundesministerin wiederum ermächtigt, die in Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 11, AWG 2002 vorgesehenen Maßnahmen in einer Verordnung festzulegen. In dieser Verordnung kann die Bundesministerin für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher ein Verbot der unentgeltlichen Abgabe von Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher, Mindestentgelte für die Abgabe von Kunststofftragetaschen, aber auch Aufzeichnungs- und Meldepflichten über die Menge der in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen festlegen. Der Gesetzgeber hat somit in Paragraph 6, Absatz 5, AWG 2002 betreffend die Verordnung der Bundesministerin gemäß Paragraph 14, Absatz 2, Ziffer 11, AWG 2002 in Bezug auf die Kunststofftragetaschen ein explizites Feststellungsverfahren statuiert.

Wenn die beiden Beschwerdeführerinnen nun behaupten, dass sie weiterhin Kunststofftragetaschen mit einer Mindestwandstärke von 50 Mikron im gesamten Bundesgebiet in Verkehr setzen dürften und man von der Richtigkeit dieser Annahme ausgehen würde, dann würde der Bundesministerin mit dieser Verordnungsermächtigung eine Zuständigkeit zukommen, das Handeln und das Verhalten der beiden Beschwerdeführerinnen bei ihrem Inverkehrsetzen ihrer Kunststofftragetaschen im gesamten Bundesgebiet zu beeinflussen und somit zu gestalten. Daran ändert auch nichts, dass die Bundesministerin eine solche Verordnung noch nicht erlassen hat, zumal es, wie bereits zuvor dargelegt worden ist, im gegenständlichen Fall für die Prüfung der Zuständigkeit für die Entscheidung über das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren in Bezug auf den engsten sachlichen Zusammenhang auch auf deren abstrakte Kompetenz ankommt.

Im Hinblick auf die zuvor getätigten Ausführungen und unter Beachtung des Prinzips des engsten sachlichen Zusammenhanges (vgl. u.a. VwGH vom 30. Mai 2006, Zl. 2003/12/0102) und der in §§ 6 Abs. 5 iVm 14 Abs. 2 Z. 11 AWG 2002 normierten Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erlassung der darin vorgesehenen Verordnung und des darin vorgesehenen Feststellungsbescheides hegt das erkennende Gericht daher keine Bedenken an deren Zuständigkeit zur Erlassung eines auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden Feststellungsbescheides betreffend das gegenständliche Feststellungsbegehren, da zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang zum Begehren der beiden Beschwerdeführerinnen besteht, sie also als sachnächste Behörde anzusehen ist, und auch deren örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Im Hinblick auf die zuvor getätigten Ausführungen und unter Beachtung des Prinzips des engsten sachlichen Zusammenhanges vergleiche u.a. VwGH vom 30. Mai 2006, Zl. 2003/12/0102) und der in Paragraphen 6, Absatz 5, in

Verbindung mit 14 Absatz 2, Ziffer 11, AWG 2002 normierten Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Erlassung der darin vorgesehenen Verordnung und des darin vorgesehenen Feststellungsbescheides hegt das erkennende Gericht daher keine Bedenken an deren Zuständigkeit zur Erlassung eines auf allgemeinen Verfahrensgrundsätzen beruhenden Feststellungsbescheides betreffend das gegenständliche Feststellungsbegehren, da zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang zum Begehren der beiden Beschwerdeführerinnen besteht, sie also als sachnächste Behörde anzusehen ist, und auch deren örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

Diese zuständige Behörde hat - zunächst - auch über die Frage der Zulässigkeit bzw. eines Rechtsanspruches auf Erlassung eines Feststellungsbescheides zu befinden (vgl. u.a. VwGH vom 17. Dezember 2009, Zl. 2006/06/0122), zumal sich selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurückweisung eines Feststellungsantrages nichts am Anspruch eines Antragstellers ändert, dass über seinen Antrag ein Bescheid ergeht (vgl. u.a. VwSlg. 15.608 A/2001). Diese zuständige Behörde hat - zunächst - auch über die Frage der Zulässigkeit bzw. eines Rechtsanspruches auf Erlassung eines Feststellungsbescheides zu befinden vergleiche u.a. VwGH vom 17. Dezember 2009, Zl. 2006/06/0122), zumal sich selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zurückweisung eines Feststellungsantrages nichts am Anspruch eines Antragstellers ändert, dass über seinen Antrag ein Bescheid ergeht vergleiche u.a. VwSlg. 15.608 A/2001).

Bei dieser Rechtslage und aufgrund der zuvor getätigten Ausführungen hat die belangte Behörde im vorliegenden Fall die hier maßgeblichen Vorschriften somit richtig ausgelegt und angewandt, sodass die Beschwerde der A GmbH spruchgemäß abzuweisen war.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwSlg. 16.269 A/2004 mwN, sowie VwGH vom 28. Februar 2011, Zl. 2010/17/0279) steht es einem Antragsteller frei, so er die Ansicht der abtretenden bzw. ablehnenden Behörde nicht teilt, auf der Erledigung seines Antrages durch die angerufene Behörde zu beharren und damit deren Verpflichtung zur Fällung einer Zuständigkeitsentscheidung in Form einer Zurückweisung des Antrages auszulösen. Da die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall auf die Zuständigkeit zur Erlassung der Entscheidung über ihren Feststellungsantrag durch die belangte Behörde beharrte, war diese somit auch berechtigt, den verfahrensgegenständlichen angefochtenen Bescheid zu erlassen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche u.a. VwSlg. 16.269 A/2004 mwN, sowie VwGH vom 28. Februar 2011, Zl. 2010/17/0279) steht es einem Antragsteller frei, so er die Ansicht der abtretenden bzw. ablehnenden Behörde nicht teilt, auf der Erledigung seines Antrages durch die angerufene Behörde zu beharren und damit deren Verpflichtung zur Fällung einer Zuständigkeitsentscheidung in Form einer Zurückweisung des Antrages auszulösen. Da die Beschwerdeführerin im gegenständlichen Fall auf die Zuständigkeit zur Erlassung der Entscheidung über ihren Feststellungsantrag durch die belangte Behörde beharrte, war diese somit auch berechtigt, den verfahrensgegenständlichen angefochtenen Bescheid zu erlassen.

Zur Zurückweisung der Beschwerde der B KG ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG keine Aussage darüber trifft, wer beschwerdelegitimiert ist; die Beschwerdelegitimation ergibt sich weitestgehend bereits unmittelbar aus Art. 132 B-VG. Zur Zurückweisung der Beschwerde der B KG ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG keine Aussage darüber trifft, wer beschwerdelegitimiert ist; die Beschwerdelegitimation ergibt sich weitestgehend bereits unmittelbar aus Artikel 132, B-VG.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Im gegenständlichen Fall macht die Beschwerdeführerin B KG eine Beschwerdelegitimation wegen Verletzung subjektiver Rechte, die nur Parteien zusteht, die selbst Träger subjektiver Rechte sind, geltend und keine Beschwerdelegitimation, die der Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit dient (z.B. Amtsbeschwerde).

Nach der obzitierten Bestimmung ist die Beschwerdeführerin aber nur dann beschwerdelegitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Bescheid, der lediglich über den Feststellungsantrag der A GmbH abspricht und lediglich an die A GmbH gerichtet und erlassen worden ist und nicht auch an die Beschwerdeführerin B KG adressiert und dieser gegenüber auch nicht erlassen worden ist, in einem ihr in diesem Verfahren zukommenden subjektiven Recht konkret

verletzt wird, wobei es auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ankommt; die tatsächliche Verletzung von Rechten ist nicht Voraussetzung (vgl. u.a. auch VwGH vom 20. Juni 1995, ZI. 94/05/0294, sowie VwGH vom 31. Juli 2006, ZI. 2005/05/0146, sowie VwGH vom 23. Juli 2009, ZI.2008/05/0112). Dazu kommt, dass eine Partei in einem Verwaltungsverfahren ausschließlich zur Wahrung ihrer Rechte legitimiert ist und nicht auch zur Wahrung der Rechte anderer Parteien (vgl. u.a. schon VwGH vom 19. September 1978, ZI. 2176/77, sowie VwGH vom 26. April 1988, ZI. 88/05/0003). Nach der obzitierten Bestimmung ist die Beschwerdeführerin aber nur dann beschwerdelegitimiert, wenn sie durch den angefochtenen Bescheid, der lediglich über den Feststellungsantrag der A GmbH abspricht und lediglich an die A GmbH gerichtet und erlassen worden ist und nicht auch an die Beschwerdeführerin B KG adressiert und dieser gegenüber auch nicht erlassen worden ist, in einem ihr in diesem Verfahren zukommenden subjektiven Recht konkret verletzt wird, wobei es auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ankommt; die tatsächliche Verletzung von Rechten ist nicht Voraussetzung (vergleiche u.a. auch VwGH vom 20. Juni 1995, ZI. 94/05/0294, sowie VwGH vom 31. Juli 2006, ZI. 2005/05/0146, sowie VwGH vom 23. Juli 2009, ZI.2008/05/0112). Dazu kommt, dass eine Partei in einem Verwaltungsverfahren ausschließlich zur Wahrung ihrer Rechte legitimiert ist und nicht auch zur Wahrung der Rechte anderer Parteien (vergleiche u.a. schon VwGH vom 19. September 1978, ZI. 2176/77, sowie VwGH vom 26. April 1988, ZI. 88/05/0003).

Da aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde hervorgeht, dass mit dem verfahrensgegenständlichen angefochtenen Bescheid nicht über den Feststellungsantrag der B KG abgesprochen wurde und sie darüber hinaus weder Adressat des angefochtenen Bescheides war noch ihr dieser zugestellt wurde, kann die Beschwerdeführerin B KG durch den von ihr angefochtenen Bescheid somit in ihren Rechten nicht verletzt sein, sodass ihre Beschwerde spruchgemäß zurückzuweisen war.

Zur Nichtdurchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist folgendes festzuhalten:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Von der Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde deshalb Abstand genommen, weil zum einen die Verwaltungsbehörde im Zuge der Vorlage des Verwaltungsaktes auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und die Beschwerdeführerinnen eine solche in ihrer Beschwerde nicht beantragt haben; zum anderen haben die verfahrensgegenständlichen Unterlagen erkennen lassen, dass die Beschwerdeführerinnen den Bescheid der belangten Behörde nur wegen der unrichtigen rechtlichen Beurteilung angefochten haben und der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt unbestritten ist, sodass diesbezüglich seitens des erkennenden Gerichts auch keine Ermittlungen durchgeführt werden mussten, und hat sich gezeigt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

Bei der Lösung der verfahrensgegenständlichen Fragen handelte es sich somit ausschließlich um Rechtsfragen, zu deren Lösung im Sinne der Rechtsprechung des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten war.

Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Artikel 6, Absatz eins, EMRK sowie Artikel 47, GRC stehen dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen:

Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 23. November 2006, Nr. 73.053/01 (Jussila gegen Finnland), vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass eine Partei grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische“ Fragen („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft. Der

Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige (vgl. u.a. VwGH vom 12. Dezember 2008, Zl. 2005/12/0183, sowie VwGH vom 18. Februar 2015, Zl. 2015/12/0001). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 23. November 2006, Nr. 73.053/01 (Jussila gegen Finnland), vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass eine Partei grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände etwa dann angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische“ Fragen („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige vergleiche u.a. VwGH vom 12. Dezember 2008, Zl. 2005/12/0183, sowie VwGH vom 18. Februar 2015, Zl. 2015/12/0001).

In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne.

Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Absehen von einer Verhandlung also dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (vgl. u.a. VwGH vom 26. Jänner 2017, Zl. Ra 2016/07/0061 mit Hinweis auf die Entscheidungen vom 15. Mai 2015, Zl. Ra 2015/03/0030 und vom 29. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/06/0124). Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Absehen von einer Verhandlung also dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist vergleiche u.a. VwGH vom 26. Jänner 2017, Zl. Ra 2016/07/0061 mit Hinweis auf die Entscheidungen vom 15. Mai 2015, Zl. Ra 2015/03/0030 und vom 29. Jänner 2016, Zl. Ra 2015/06/0124).

Im vorliegenden Fall waren weder (neue oder ergänzende) Beweise aufzunehmen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären; vielmehr sind die Tatsachenfeststellungen der belangten Behörde nicht bestritten und kommt das erkennende Gericht auch unter Zugrundelegung des Vorbringens der beiden Beschwerdeführerinnen zur vorhin dargestellten rechtlichen Beurteilung. Eine mündliche Verhandlung hätte daher eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen. Da, wie vorhin dargelegt, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und ausschließlich rechtliche Fragen aufgeworfen wurden, konnte die Entscheidung daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden (vgl. u.a. etwa VwGH vom 5. März 2014, Zl. 2013/05/0131). Im vorliegenden Fall waren weder (neue oder ergänzende) Beweise aufzunehmen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären; vielmehr sind die Tatsachenfeststellungen der belangten Behörde nicht bestritten und kommt das erkennende Gericht auch unter Zugrundelegung des Vorbringens der beiden Beschwerdeführerinnen zur vorhin dargestellten rechtlichen Beurteilung. Eine mündliche Verhandlung hätte daher eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lassen. Da, wie vorhin dargelegt, der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und ausschließlich rechtliche Fragen aufgeworfen wurden, konnte die Entscheidung daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden vergleiche u.a. etwa VwGH vom 5. März 2014, Zl. 2013/05/0131).

Zu den Spruchpunkten I.2. und II.2.: Zu den Spruchpunkten römisch eins.2. und römisch zwei.2.:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses und Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses und Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die ordentliche Revision ist weder gegen das Erkenntnis noch gegen den Beschluss zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung

zukommt, weil es vorliegend bloß zu klären galt, ob die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag zu Recht mangels Zuständigkeit zurückgewiesen hat und ob der B KG ein Beschwerderecht gegen den von ihr angefochtenen Bescheid zukommt, wobei die Beweiswürdigung auf jenen Grundsätzen aufbaut, wie sie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt sind. Die ordentliche Revision ist weder gegen das Erkenntnis noch gegen den Beschluss zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil es vorliegend bloß zu klären galt, ob die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Feststellungsantrag zu Recht mangels Zuständigkeit zurückgewiesen hat und ob der B KG ein Beschwerderecht gegen den von ihr angefochtenen Bescheid zukommt, wobei die Beweiswürdigung auf jenen Grundsätzen aufbaut, wie sie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt sind.

Die Entscheidungen weichen nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, eine solche Rechtsprechung fehlt auch nicht und werden die zu lösenden Rechtsfragen in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch einheitlich beantwortet.

Darüber hinaus betrifft die durchgeführte rechtliche Beurteilung lediglich den gegenständlichen Fall.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Feststellungsbegehren; Kunststofftragetaschen; Verfahrensrecht; Beschwerdelegitimation;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1066.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at